



Voraussetzung für das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist die Vorabzustimmung der innerdeutschen Ausländerbehörde (nicht der Bundesagentur für Arbeit). Diese Vorabzustimmung kann ausschließlich durch den Arbeitgeber beantragt werden. Sollten Sie keine Vorabzustimmung der Ausländerbehörde vorliegen haben, beachten Sie bitte die sonstigen Merkblätter zur Erwerbstätigkeit.

Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Zwei in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums einschließlich der Erklärung gemäß §§ 53, 54 Aufenthaltsgesetz ([Antragsformular](#));
- Drei aktuelle, biometrische Passfotos, nicht älter als 6 Monate, vor weißem Hintergrund, in der Größe 45x35 Millimeter;
 - Bitte kleben Sie auf die Antragsformulare je ein Foto (ungeachtet des Hinweises auf dem Formular „nicht aufkleben“) und bringen Sie das dritte mit.
- Reisedokument (Reisepass) mit zwei Kopien der Datenseite;
 - Das Reisedokument muss unterschrieben sein und noch mindestens 3 freie Seiten haben.
- Krankenversicherung mit zwei Kopien. Die Krankenversicherung kann auch erst zur Erteilung des Visums vorgelegt werden.
Die gesetzliche Krankenversicherung gilt bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit Wohnsitznahme in Deutschland und Beginn des Arbeitsvertrags. Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen bis das Arbeitsverhältnis beginnt und die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist. Dabei sollte vorzugsweise eine sog. „Incoming-Versicherung“ abgeschlossen werden. Reisekrankenversicherungen können den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen, wenn ein langfristiger Aufenthalt geplant ist.
- Vorabzustimmung der Ausländerbehörde mit zwei Kopien;
- alle Originale der Dokumente, die der Vorabzustimmung beigeheftet sind (jeweils mit zwei Kopien):
 - Arbeitsvertrag oder verbindliches Arbeitsplatzangebot;
 - Qualifikationsnachweis/Abschlusszeugnis über die im Ausland erfolgreich abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung;
 - ggf.: Nachweise zur erforderlichen Sprachkompetenz für die Einreise;
 - Bei miteinreisenden Ehegatten: Eheurkunde. Bitte beachten Sie zusätzlich das Merkblatt zum Ehegattennachzug. Ein Visumantrag muss gestellt werden.
 - Bei miteinreisenden Kindern: Geburtsurkunde. Bitte beachten Sie zusätzlich das Merkblatt zum Kindernachzug. Ein Visumantrag muss gestellt werden.

Bitte beachten Sie auch die folgenden wichtigen Hinweise:

- ❖ Informationen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz finden Sie auf folgender Webseite: ([Informationen](#))
- ❖ Das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist möglich für:
 - Fachkräfte mit Berufsausbildung,
 - Fachkräfte mit akademischer Ausbildung,
 - Hochqualifizierte,
 - Forscher / Wissenschaftler,
 - Führungskräfte,
 - Berufsausbildung,
 - Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.
- ❖ Sobald Sie bzw. Ihr Arbeitgeber die Vorabzustimmung der **Ausländerbehörde** erhalten haben, können Sie bei der zuständigen Auslandsvertretung einen Termin zur Beantragung des Visums buchen, der innerhalb von drei Wochen stattfinden muss.
- ❖ Liegt Ihnen eine Vorabzustimmung der **Bundesagentur für Arbeit** vor, ist dieses Merkblatt nicht relevant. Bitte beachten Sie in diesem Fall die sonstigen Merkblätter zur Erwerbstätigkeit.
- ❖ Fachkräfte, die erstmals einen Aufenthaltstitel nach § 18a oder § 18b Abs. 1 AufenthG beantragen und bei Erteilung das 45. Lebensjahr vollendet haben, müssen entweder ein Gehalt in Höhe von 55% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2022: 3.877,50,- Euro monatlich / 46.530 Euro im Jahr) oder eine angemessene Altersversorgung nachweisen, sofern kein begründeter Ausnahmefall vorliegt.
- ❖ Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllt sind und die Anträge in zeitlichem Zusammenhang gestellt worden sind, umfasst das beschleunigte Fachkräfteverfahren auch den Nachzug der Ehepartnerin / des Ehepartners sowie der Kinder der Fachkraft.
- ❖ Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.
- ❖ Alle nicht deutschsprachigen Unterlagen sind mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen. Bitte beachten Sie die auf der Webseite der Botschaft eingestellte Liste von Dolmetschern und Übersetzern. [Dolmetscher- und Übersetzerliste](#)
- ❖ Reisepass sowie die Krankenversicherung müssen nicht übersetzt werden.
- ❖ Bezüglich standesamtlichen, notariellen und gerichtlichen Urkunden beachten Sie bitte das Merkblatt zur Legalisation von Urkunden und zum Legalisationsersatzverfahren. [Legalisation und Legalisationsersatzverfahren](#)
Dies gilt nicht für deutsche Urkunden und in der Regel auch nicht für Urkunden anderer EU-Staaten.
- ❖ Alle Originale und Übersetzungen sind mit jeweils zwei Kopien vorzulegen.
- ❖ **Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen!** Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

Checkliste:

Diese Checkliste dient ausschließlich der Kontrolle und Vorbereitung der Dokumente für die Antragsabgabe.

Bitte sortieren Sie alle Ihre Antragsunterlagen in der unten angegebenen Reihenfolge in zwei vollständigen Sätzen.

Der dritte Satz sollte alle Originale (Personenstandsunterlagen, Diplome, Pässe, etc.) in der angegebenen Reihenfolge beinhalten. Sie erhalten diese Originale unmittelbar nach Prüfung durch die Visastelle zurück.

- ✓ Ein Passfoto (nur für den dritten Dokumentensatz);
- ✓ Antragsformular mit aufgeklebtem Passbild (nur für den ersten und zweiten Dokumentensatz);
- ✓ Reisedokument, Kopie der Datenseite und ggf. Aufenthaltserlaubnis für Thailand;
- ✓ Vorabzustimmung mit Anlagen:
 - Arbeitsvertrag bzw. Arbeitsplatzangebot;
 - Nachweise zur Berufsqualifikation;
 - ggf. Sprachzertifikat;
 - ggf. weitere Nachweise;
- ✓ ggf. Krankenversicherung.

Dieses Merkblatt wird regelmäßig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretung zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.